

Impressum, Offenlegung und Pflichtexemplar-Recht

I. Impressumspflicht gemäß § 24 MedienG und Ausnahmen

Unter diesen Punkt wird zunächst nur die Impressumspflicht behandelt; die angeführten Beispiele liefern daher nur Informationen darüber, wie ein Impressum aussehen muss.

In Punkt II. wird das Thema Offenlegung behandelt, welches eng mit dem Impressum verknüpft ist. Für die Praxis bietet es sich daher an, in den betreffenden Medien **Impressum und Offenlegung gemeinsam anzuführen**; in diesem Zusammenhang wird ausdrücklich auf die **Beispiele in Pkt. II.1.** verwiesen.

Bei den nachstehend angeführten Angaben zum Impressum handelt es sich weiters (nur) um Pflichtangaben; zusätzlich können natürlich noch weitere Informationen betreffend die Erstellung gemacht werden, wie zB Mailadresse, Telefonnummer und Homepage der Pfarre, Bildnachweise, Gestaltungshinweise, Angaben über Graphik und Design, etc.

I.1. Impressum bei nicht-periodischen, nicht-elektronischen Medien

Das sind jene Medien, die bis zu 3mal jährlich erscheinen und nicht elektronisch sind; zB **Kirchenführer, Pfarrprospekte, Pfarrblatt** (nur, wenn es nicht öfter als 3mal jährlich erscheint!). Veranstaltungseinladungen, wenn sie redaktionelle Beiträge enthalten.

Hier sind im Impressum anzuführen:

- **Medieninhaber**¹ (Dieser muss mit Rechtspersönlichkeit ausgestattet sein.)
Für Druckwerke der Pfarrgemeinden (zB Prospekt über pfarrlichen Christkindlmarkt in der Pfarrgemeinde) kommt im Wesentlichen nur der jeweilige Rechtsträger „Pfarrkirche“ (juristische Person des Öffentlichen Rechts) als Medieninhaber in Betracht, da die „Pfarrgemeinde“ keine eigene Rechtspersönlichkeit im juristischen Sinne besitzt. Druckwerke, welche ausschließlich oder ganz überwiegend die örtliche Kinder- und Jugendbetreuung bzw. diesbezügliche Einrichtungen zum Gegenstand haben, können auch auf „Pfarrcaritas“ lauten, da auch dieser pfarrliche Rechtsträger mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattet ist.
Druckwerke die der jeweils regional übergeordneten Pfarre (im Rahmen des Strukturprozesses auch als „Pfarre Neu“ bezeichnet) zuzurechnen sind, haben entsprechend auf den Rechtsträger „Pfarre“ zu lauten, da die Pfarren mit ihrer Errichtung auch für den staatlichen Bereich Rechtspersönlichkeit erlangt haben.
- **Hersteller**² (muss Rechtspersönlichkeit besitzen, daher Druckerei mit vollem Firmenwortlaut bzw. nur pfarrliche Rechtsträger mit eigener Rechtspersönlichkeit (siehe „Medieninhaber“ oben))
- **Verlagsort**
- **Herstellungsort**

¹Medieninhaber= wer die inhaltliche Gestaltung eines Medienwerks oder dessen Herstellung und Verarbeitung besorgt;

²Hersteller= wer die Massenherstellung von Medien besorgt; Hersteller, Medieninhaber, Herausgeber und Verleger können auch in einer Person vereinigt sein;

Beispiel:

Medieninhaber: Pfarrkirche St. Peter

Hersteller: Druckerei Print & Co.

Verlagsort: Linz

Herstellungsort: Linz

I.2. Impressum bei periodischen Medien

Das sind jene Medien, welche mindestens 4mal jährlich in gedruckter Form erscheinen:
Pfarr(gemeinde)blatt³, Verkündzettel.

Hier hat das Impressum folgende Mindestinformationen aufzuweisen:

- **Medieninhaber** (Name und Anschrift) muss Rechtspersönlichkeit besitzen (siehe „Medieninhaber“ unter I.1.),
- **Hersteller** (Name und Anschrift) – muss Rechtspersönlichkeit besitzen (siehe „Hersteller“ unter I.1.)
- **Herausgeber⁴** - Name und Anschrift; muss keine Rechtspersönlichkeit besitzen; kann zB auch Pfarrgemeinderat oder Fachteam für Öffentlichkeitsarbeit sein.
- **Verlagsort**
- **Herstellungsort**
- **Anschrift der Redaktion** – § 24 Abs 2 MedienG verlangt bei periodischen Medienwerken neben der Anschrift des Medieninhabers auch jene der Redaktion, worunter das Fachteam für Öffentlichkeitsarbeit angeführt werden kann.
- **Hinweis auf die Offenlegung** – im Impressum ist anzugeben, unter welcher Web-Adresse die Angaben zur Offenlegung nach § 25 MedienG ständig leicht und unmittelbar auffindbar sind, alternativ können diese Angaben dem Druckwerk selbst angefügt werden, wie in den Beispielen unter Punkt II.1.
- **Fundstelle im Inhaltsverzeichnis** – enthält das Medienwerk ein Inhaltsverzeichnis, ist darin auch anzugeben, an welcher Stelle sich das Impressum befindet.

Beispiel:

Medieninhaber: Pfarrkirche St. Peter, Tungassingerstraße 23a, 4020 Linz

Herausgeber: Fachteam für Öffentlichkeitsarbeit der Pfarrkirche St. Peter, Tungassingerstraße 23a, 4020 Linz

Redaktion: Fachteam für Öffentlichkeitsarbeit der Pfarrkirche St. Peter, Tungassingerstraße 23a, 4020 Linz

Hersteller: Druckerei Print & Co., Hauptstraße 1, 4020 Linz

Verlagsort: Linz

Herstellungsort: Linz

I.3. Impressum bei wiederkehrenden elektronischen Medien

Wiederkehrende elektronische Medien sind solche, die auf elektronischem Weg wenigstens vier mal im Kalenderjahr verbreitet werden: **Newsletter, periodische Massen-E-Mails, Pressemeldungen** (wenn in Form von Massen-E-Mails)

³Wenn es weniger oft als 4 mal jährlich erscheint vgl unter Pkt I.1.

⁴Herausgeber ist, wer die grundlegende Richtung des periodischen Mediums bestimmt (ist von untergeordneter rechtlicher Bedeutung, weil keine unmittelbaren Rechtsfolgen an den Herausgeber anknüpfen);

Pflichtangaben im Impressum:

- **Medieninhaber** (Name und Anschrift)– muss Rechtspersönlichkeit besitzen (siehe „Medieninhaber“ unter I.1.)
- **Herausgeber** (Name und Anschrift) - muss keine Rechtspersönlichkeit besitzen; kann zB auch Pfarrgemeinde, Pfarrgemeinderat oder Fachausschuss für Öffentlichkeitsarbeit sein.

Beispiel:

Medieninhaber, Herausgeber: Pfarrkirche St. Peter, Tungassingerstraße 23a, 4020 Linz

Redaktion: Fachteam für Öffentlichkeitsarbeit der Pfarre St. Peter, Tungassingerstraße 23a, 4020 Linz

Medieninhaber: Pfarrkirche St. Peter, Tungassingerstraße 23a, 4020 Linz

Herausgeber: Fachteam für Öffentlichkeitsarbeit der Pfarrkirche St. Peter, Tungassingerstraße 23a, 4020 Linz

Diese Angaben können entweder direkt im Newsletter bzw in der Pressemeldung gemacht werden oder indirekt mittels Anführung eines Links auf die Website. Durch Klicken darauf muss das Impressum ständig leicht und unmittelbar abrufbar sein.

Websites brauchen kein Impressum nach § 24 MedienG, wohl aber eine Offenlegung nach § 25 MedienG (vgl unten). Wenn die diözesanen Musterangaben für Websites dennoch mit „Impressum“ überschrieben sind, entspricht dies dem allgemeinen Sprachgebrauch und ist unbedenklich.

I.4. Exemte Medien

Sogenannte **exemte Medien**; das sind unter anderem "**Medien, die im [...] religiösen Leben [...] als Hilfsmittel dienen**", brauchen gemäß § 50 Ziff. 4 MedienG kein Impressum. Angeführt werden dazu explizit Werbeprospekte, elektronische Werbe-Newsletter, Einladung zu Veranstaltungen. Wesentlich ist, dass es sich bei den Publikationen um ein Hilfsmittel handeln muss; ein solches liegt insbesondere dann nicht vor, wenn der Inhalt der Meinungsbildung dient bzw Selbstzweck ist.

Veranstaltungseinladungen, Kirchenführer und Pfarrprospekte, brauchen daher kein Impressum, wenn sie ausschließlich Informationen enthalten, also Veranstaltungsort und -zeit, Adressen, Telefonnummern und Angaben über das Wirken der Pfarre. Sobald in diesen Publikationen redaktionelle Beiträge auftauchen und somit die Meinungsbildung des Lesenden beeinflussen werden könnte, handelt es sich um kein Hilfsmittel mehr. In diesem Fall ist dann ein Impressum wie in Punkt I.1. dargelegt, anzuführen.

Da eine Abgrenzung zwischen Hilfsmittel und meinungsbildenden Inhalten im Einzelfall schwierig sein kann, empfiehlt das Team Recht und Liegenschaften, im Zweifel immer ein Impressum und eine Offenlegung anzuführen.

II. Offenlegungspflicht gemäß § 25 MedienG

II.1. Offenlegungspflicht bei periodischen und elektronischen periodischen Medien

Die Offenlegungspflicht betrifft periodische Medien und elektronische periodische Medien: **Pfarrblatt, Verkündzettel, Website, Facebook, Newsletter.**

Es sind daher **zusätzlich zum Impressum** nachstehende Angaben zu veröffentlichen:

- Medieninhaber (Name, Unternehmensgegenstand, Sitz, Namen der vertretungsbefugten Organe)
- Erklärung über die grundlegende Richtung des periodischen Druckwerks (Blattlinie): hier soll die Grundhaltung in gesellschaftlichen oder weltanschaulich-politischen Fragen zum Ausdruck gebracht werden.

Als vertretungsbefugtes Organ ist nach § 25 Abs 2 MedienG jenes Organ zu nennen, dem nach dem jeweiligen Organisationsrecht die allgemeine Vertretungsbefugnis zukommt. Das ist nach der Ordnung der Pfarre sowohl bei der Pfarre als auch beim Rechtsträger Pfarrkirche der Pfarrer. Verwaltungsvorstand, Pastoralvorstand und Finanzverantwortliche verfügen demgegenüber über eine jeweils spezifische, vom Pfarrer abgeleitete Vertretungsbefugnis und können den Pfarrer in der Offenlegung daher nach Einschätzung des Teams Recht und Liegenschaften nicht ersetzen. Sie können jedoch zusätzlich genannt werden, etwa im Bereich des Herausgebers. Inhaltliche und redaktionelle Verantwortlichkeiten lassen sich unter „Redaktion“ darstellen.

Für den unwahrscheinlichen Fall, dass Verflechtungen mit Medienunternehmen⁵ oder Mediendiensten⁶ bestehen, setzen Sie sich bitte mit dem Team Recht und Liegenschaften der Diözese Linz, in Verbindung.

Inklusive der in Pkt. I.2. genannten Impressumspflichten sind daher bei **periodischen Medienwerken (Pfarrblatt, Verkündzettel,)** nachstehende Angaben zu machen:

zB:

Impressum und Offenlegung gemäß § 25 MedienG

Medieninhaber, Hersteller, Herausgeber und Verleger: Pfarre St. Peter, Tungassingerstraße 23a, 4020 Linz, vertreten durch Pfarrer Mag. Max Muster⁷

Unternehmensgegenstand: Römisch-katholische Pfarre

Redaktion: Fachteam für Öffentlichkeitsarbeit der Pfarre St. Peter, Tungassingerstraße 23a, 4020 Linz

Herstellungsort: 4020 Linz

Verlagsort: Linz

Blattlinie⁸: Informations- und Kommunikationsorgan der Pfarre St. Peter

Es werden keine Beteiligungen an Medienunternehmen oder Mediendiensten gehalten.

⁵Medienunternehmen=Unternehmen, in dem die inhaltliche Gestaltung des Mediums besorgt wird sowie seine Herstellung und Verbreitung besorgt oder veranlasst werden; Hauptzweck ist die inhaltliche Gestaltung eines Mediums, daher für Pfarren/Pfarrgemeinden eher nicht relevant.

⁶Unternehmen, die andere Medienunternehmen mit Beiträgen versorgen.

⁷Die allgemeine Vertretungsbefugnis kommt nach der Ordnung der Pfarre dem Pfarrer zu. Der oder die Finanzverantwortliche kann zusätzlich angeführt werden, etwa im Bereich des Herausgebers, und ist dort im Rahmen der vom Pfarrer abgeleiteten Vollmacht tätig.

⁸Dies ist nur eine beispielhafte Blattlinie; sie kann von den einzelnen Pfarren jeweils individuell formuliert werden.

Impressum und Offenlegung gemäß § 25 MedienG

Medieninhaber: Pfarre St. Peter, Tungassingerstraße 23a, 4020 Linz, vertreten durch Pfarrer Mag. Max Muster⁹

Unternehmensgegenstand: Römisch-katholische Pfarre

Herausgeber: Pfarrkirche St. Peter, Tungassingerstraße 23a, 4020 Linz, vertreten durch die/den Finanzverantwortliche/n des Fachteams für Finanzen, Herrn/Frau XY

Hersteller: Druckerei Print & Co., Hauptstraße 1, 4020 Linz

Verlagsort: Linz

Herstellungsort: Linz

Blattlinie: Kommunikations- und Informationsorgan der Pfarre St. Peter

Es werden keine Beteiligungen an Medienunternehmen oder Mediendiensten gehalten.

Bei Websites unterscheidet das Mediengesetz zwischen der vollen Offenlegung und der eingeschränkten Offenlegung für sogenannte kleine Websites nach § 25 Abs 5 MedienG, die über eine bloße Präsentation des Medieninhabers nicht hinausgehen. Pfarrliche Websites mit redaktionellen Beiträgen werden nach Einschätzung des Teams Recht und Liegenschaften regelmäßig der vollen Offenlegungspflicht unterliegen, weshalb wir empfehlen, durchgehend die nachstehenden Angaben zu machen.

Bei **Websites, Facebook und Newsletter** sind folgende Angaben zu machen:

Offenlegung gemäß § 25 MedienG

Medieninhaber: Pfarre St. Peter, Tungassingerstraße 23a, 4020 Linz, vertreten durch Pfarrer Mag. Max Muster⁹

Unternehmensgegenstand: Römisch-katholische Pfarre

Blattlinie: Kommunikations- und Informationsorgan der Pfarre St. Peter

Es werden keine Beteiligungen an Medienunternehmen oder Mediendiensten gehalten.

II.2. Praxishinweise zur Offenlegung und Impressumspflicht

Wann immer Zweifel bestehen, welche Angaben das Impressum bzw die Offenlegung enthalten muss, empfiehlt es sich, sich an den beiden Beispielen in Pkt. II.1. **Impressum und Offenlegung gemäß § 25 MedienG** zu orientieren und somit eher zuviel als zuwenig anzuführen. Unzureichende oder unzutreffende Angaben stellen im Übrigen eine Verwaltungsübertretung dar, die nach § 27 MedienG mit Geldstrafe geahndet werden kann.

III. Anbietungs- und Ablieferungspflicht

III.1. bei Druckwerken (ausgenommen exemte Medien, siehe unten)

Jedes Druckwerk¹⁰, das im Inland erscheint, hat der Medieninhaber binnen eines Monats nach Beginn der Verbreitung wie folgt abzuliefern¹¹:

⁹Die allgemeine Vertretungsbefugnis kommt nach der Ordnung der Pfarre dem Pfarrer zu. Der oder die Finanzverantwortliche kann zusätzlich angeführt werden, etwa im Bereich des Herausgebers, und ist dort im Rahmen der vom Pfarrer abgeleiteten Vollmacht tätig.

¹⁰Hinsichtlich Verkündzettel empfiehlt sich die Kontaktaufnahme mit den Bibliotheken, da - je nach Ausgestaltung des Verkündbriefes – fraglich ist, ob diesbezüglich überhaupt eine Ablieferungspflicht besteht.

¹¹ Gesetzlich vorgesehen wäre auch eine Ablieferung an die Universitätsbibliothek Linz; diese möchte aber (derzeit) keine Pfarrblätter und ähnliches erhalten.

- Österreichische Nationalbibliothek
Josefsplatz 1
1010 Wien

2 Exemplare jedes Druckwerks

- OÖ Landesbibliothek
Schillerplatz 2
4020 Linz

3 Exemplare bei periodischen, 2 Exemplare bei sonstigen Druckwerken

Jedes Druckwerk, das im Inland erscheint, hat der Medieninhaber binnen eines Monats nach Beginn der Verbreitung wie folgt anzubieten:

Parlamentsbibliothek: 1 Exemplar
Dr. Karl Renner Ring 3
1010 Wien
1 Exemplar

administrative Bibliothek des Bundeskanzleramtes:
Herrengasse 23
1010 Wien
1 Exemplar

Wird die Ablieferung binnen eines Monats verlangt, ist binnen eines weiteren Monats ein Exemplar auf eigene Kosten zu übermitteln. Bei periodischen Druckwerken ist es ausreichend, wenn das Druckwerk beim erstmaligen Erscheinen zum laufenden Bezug angeboten wird.

Ausnahmen bei exemten Medien

Druckwerke, die im religiösen Leben als Hilfsmittel dienen¹², sind nur bei der Nationalbibliothek abzuliefern (2 Stück)!

III.2. bei sonstigen Medienwerken

Gemäß § 43a MedienG sind auch sonstige Medienwerke¹³ wie folgt abzuliefern:

Österreichische Nationalbibliothek: 1
OÖ Landesbibliothek: 1
Universitätsbibliothek Linz: 1

Wie nachstehend sind sonstige Medienwerke anzubieten:

Parlamentsbibliothek: 1
administrative Bibliothek des Bundes: 1

Wird die Ablieferung binnen eines Monats verlangt, ist binnen eines weiteren Monats ein Exemplar auf eigene Kosten zu übermitteln.

Bei periodischen sonstigen Medienwerken ist es ausreichend, wenn das sonstige Medienwerk beim erstmaligen Erscheinen zum laufenden Bezug angeboten wird.

¹²Definition vgl. unter II. 1.

¹³Das sind insbesondere CD-ROM, DVD, Diskette.

Erscheint der Inhalt eines sonstigen Medienwerkes auf unterschiedlichen Datenträgern, so besteht die Ablieferungs- und Anbietungspflicht für jede Art des Datenträgers.

Ausnahmen bei exemten Medien

Sonstige Medienwerke, die im religiösen Leben als Hilfsmittel dienen¹⁴, sind nur bei der Nationalbibliothek abzuliefern (1 Stück)!

Dies könnte der Fall sein, wenn Kirchenführer, Schematismus und weitere Unterlagen, die rein der Information dienen, auf solchen Datenträgern gespeichert und verbreitet werden.

III.3. Sammlung und Ablieferung periodischer elektronischer Medien

Bei Websites, elektronischen Newslettern und Pressemeldungen – kurz gesagt, bei allem, was **elektronisch verbreitet** wird - besteht **keine generelle Ablieferungspflicht**; tätig werden muss man nur nach ausdrücklicher Aufforderung durch die Nationalbibliothek!

Die ÖNB ist zum sog. **Domain Harvesting**¹⁵ und zum sog. **Selektiven Harvesting**¹⁶ berechtigt. Ersteres passiert sozusagen unsichtbar; vor Beginn einer selektiven Sammlung ist der Medieninhaber jedoch schriftlich in Kenntnis zu setzen (ev. besteht ein Recht auf Sperrung).

Interne elektronische Inhalte (Intranet) unterliegen nicht dem Harvesting.

Ist die Erfassung der Inhalte durch Harvesting nicht möglich, besteht eine Ablieferungspflicht des Medieninhabers¹⁷. Die Übermittlung der Mittel kann dann in jeder technischen Form erfolgen, die mit der ÖNB vereinbart wird.

Linz, 22.07.2026

Team Recht und Liegenschaften (Bearbeiter: GRA)

¹⁴Definition vgl. unter II. 1.

¹⁵Generelle automatisierte Sammlung von Medieninhalten, die unter einer .at Domain abrufbar sind

¹⁶Selektive Sammlung von Inhalten einzelner periodischer elektronischer Medien mit häufiger Änderung der Inhalte.

¹⁷Nur nach ausdrücklicher Aufforderung durch die ÖNB!